

## PlusPaket – Optionale Deckungserweiterungen Zusatzpaket für freiberuflich tätige ÄrztInnen und ZahnärztInnen:

Nur auf Grund besonderer Vereinbarung sind folgende Deckungserweiterungen mitversichert – die Begriffe Versicherte oder Versicherungsnehmer beziehen sich in diesem Fall auf den jeweiligen versicherten Arzt bzw. Zahnarzt:

### 1.1 Anerkennungsklausel

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Vertragsabschluss sämtliche Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, bekannt geworden sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden.

Unbeabsichtigte Fehler beim Abschluss des Versicherungsvertrages, etwa versehentlich unterbliebene Anzeigen oder Anmeldungen beeinträchtigen die Ersatzpflicht nicht. Sie sind jedoch nach bekannt werden unverzüglich zu berichten.

Im Falle der Ausstellung einer Polizza hinsichtlich des beantragten Risikos kann sich der Versicherer nicht mehr darauf berufen, dass der Antrag unvollständig ausgefüllt ist.

Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, nachträglich eintretende Gefahrenerhöhungen gem. § 27 VersVG anzuzeigen bleibt unberührt.

### 1.2 Cross Liability

1.2.1 Abweichend von Art. 7, Pkt.6 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf gegenseitige Ansprüche zwischen den einzelnen versicherten Unternehmen des jeweiligen versicherten Arztes oder Zahnarztes, wie auch auf Gesellschaften an denen die versicherten Unternehmen beteiligt sind, sowie auf Ansprüche von Gesellschaftern.

1.2.2 Die Leistung des Versicherers bleibt jedoch mit der Pauschalversicherungssumme begrenzt.

1.2.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

1.2.3.1 Gegenseitige Ansprüche aus dem Titel des Produkthaftpflichtrisikos.

1.2.3.2 Vermögensschäden jeder Art

1.2.3.3 Mietsachschäden

### 1.3 Arbeitsunfälle unter Arbeitnehmern

Abweichend von Abschnitt A, Z. 1, Pkt.3.2 EHVB sind Personenschäden, auch soweit es sich um Arbeitsunfälle unter Arbeitnehmern der versicherten Ordination im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt, mitversichert. Kein Versicherungsschutz besteht für Regressforderungen von Sozialversicherungsträgern.

Diese besondere Vereinbarung gilt ausschließlich für Mitarbeiter, die dem österreichischen Sozialversicherungsgesetz unterstehen.

### 1.4 Gewerbsmäßige Vermietung (Verleihung)

Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt A, Z. 1, Pkt.1, 2. Absatz EHVB ist getroffen.

Schadenersatzverpflichtungen aus der gewerbsmäßigen Vermietung und / oder Verleihung von Arbeitsmaschinen und Geräten sind mitversichert.

### 1.5 Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten, die Fremdzwecken dienen

Abweichend von Abschnitt A, Z. 1, Pkt.2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet sind bzw. für sonstige Fremdzwecke benützt werden.

### 1.6 Bauherrenhaftpflichtversicherung

1.6.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenersatzverpflichtungen – einschließlich Ausgleichsverpflichtungen gemäß § 364 b ABGB – des Versicherungsnehmers als Bauherr von Bauarbeiten auf der/den versicherten Liegenschaft/en. Voraussetzung ist, dass die technische Planung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hierzu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden und der Versicherungsnehmer an ihnen in diesen Eigenschaften in keiner Weise beteiligt ist. Die Bekanntgabe der Zielvorstellungen im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens sowie die notwendigen laufenden Überwachungen der Arbeiten durch den Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Einschränkung.

1.6.2 Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Pkt.1.6.1. nur dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese Ursache das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Unter diesen

Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verfließungen, Verkachelungen, sonstigen Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen.

1.6.3 Schäden durch Verstaubungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

1.6.4 Diese Deckungserweiterung gilt für Bauvorhaben mit Gesamtkosten von höchstens EUR 500.000,00.

### 1.7 Vertragshaftung

1.7.1 Abweichend von Art. 1, Pkt.2.1 und Art. 7, Pkt.1.2 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz nach Maßgabe des Deckungsumfanges dieses Versicherungsvertrages auch auf Schadenersatzverpflichtungen, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen, wenn es sich handelt um - Verträge genormten Inhaltes mit Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechts; - Verträge genormten Inhaltes mit Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechts oder mit solchen Gesellschaften, an denen Körperschaften öffentlichen Rechts die Majorität der Anteile halten oder durch Syndikats- oder ähnliche Verträge entscheidenden Einfluss auf die Geschäftsführung ausüben; - die Verlängerung gesetzlicher Gewährleistungsfristen auf bis zu 3 Jahre.

1.7.2 Art. 2, Pkt.1 AHVB findet keine Anwendung.

1.7.3 Nicht versichert sind die Übernahme verursachensunabhängiger Haftungen (z.B. ÖNORM B 2110, Pkt.2.42 in der jeweils geltenden Fassung) sowie Vertragsstrafen (Pönalen), unvermeidbare Schäden, Ansprüche aus selbständigen Garantiezusagen und ähnliche Vereinbarungen.

1.7.4 Insoweit bewiesen werden kann, dass der Versicherungsfall ganz oder teilweise auf ein Verschulden des Vertragspartners des Versicherungsnehmers - einschließlich der für den Vertragspartner handelnden Personen - zurückzuführen ist, tritt eine Aufhebung oder Minderung der Leistungspflicht des Versicherers nach Maßgabe des festgestellten Verschuldens ein.

### 1.8 Sachen der Arbeitnehmer und Besucher

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt.2.2 sowie Art. 7, Pkte.10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von Sachen der Arbeitnehmer und Besucher des Versicherungsnehmers.

1.8.1 Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Sachen in geeigneten Räumen und Behältnissen unter Verschluss gehalten werden.

1.8.2 Ausgeschlossen bleiben: Geld, Wertpapiere, Sparkassenbücher und dergleichen, Schmucksachen und Kostbarkeiten.

1.8.3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschal-Versicherungssumme EUR 50.000,00.

1.8.4 Der Selbstbehalt beträgt in jedem Schadensfall EUR 200,00

1.8.5 Obliegenheiten: Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

### 1.9 Eingestellte Fahrzeuge von Arbeitnehmern und Besuchern

1.9.1 Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Fahrzeuge, - die Arbeitnehmern oder Besuchern des Versicherungsnehmers gehören und - die innerhalb des versicherten Betriebsgeländes auf den hierfür vorgesehenen Plätzen mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder der für ihn handelnden Personen ausschließlich zum Zweck des Haltens oder Parkens abgestellt sind, jedoch unter der Voraussetzung, dass diese Plätze oder zumindest die Zugänge zum Betriebsgelände bewacht werden. Sie gelten nicht für Luftfahrzeuge.

1.9.2 Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Pkt.1.9.1: Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt.2.2 sowie Art. 7, Punkte 5.3 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen. Darüber hinaus bezieht sich der Versicherungsschutz auf Schadenersatzverpflichtungen aus - Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben

sowie - unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde (Schwarzfahrt); diesbezüglich ist auch Art. 7, Pkt.10.4 AHVB nicht anzuwenden.

1.9.3 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

1.9.3.1 innere Betriebs- und Bruchschäden;

1.9.3.2 Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör;

1.9.3.3 Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung. Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.

1.9.4 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschal-Versicherungssumme EUR 100.000,00.

1.9.5 Der Selbstbehalt beträgt in jedem Schadensfall EUR 200,00.

1.9.6 Obliegenheiten: Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens eines Fahrzeuges unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

#### 1.10 Allmählichkeitsschäden

1.10.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich in Abänderung von Art. 7, Pkt.11 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten oder Feuchtigkeit.

1.10.2 Schäden gemäß Pkt.1.11.1 durch ständige Emissionen des versicherten Betriebes bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Für Sachschäden durch Umweltstörung gelten ausschließlich die Bestimmungen des Art. 6 AHVB, sofern diese dort vorgesehene Besondere Vereinbarung getroffen ist.

1.10.3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschal-Versicherungssumme EUR 500.000,00.

1.10.4 Der Selbstbehalt beträgt in jedem Schadensfall EUR 200,00.

#### 1.11 Be- und Entladerisiko

1.11.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkt.10 AHVB, auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen (auch Eisenbahnwaggons) bei oder infolge des Be- und Entladens durch Hebe- und Verlademaschinen aller Art sowie durch Hand.

1.11.2 Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z. 2, Pkt.1.2 EHVB ist getroffen.

1.11.3 Schäden an Containern beim Abheben von oder Heben auf Landfahrzeuge (auch Eisenbahnwaggons) oder Wasserfahrzeuge zum Zweck des Be- oder Entladens gelten ebenso mitversichert wie Schäden an Kessel-, Tankwagen und Containern bei Entladen durch Implosion (Verformung durch Unterdruck).

1.11.4 Die Verwahrung als Nebenverpflichtung gilt ausdrücklich als mitversichert.

1.11.5 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschal-Versicherungssumme EUR 500.000,00.

1.11.6 Der Selbstbehalt beträgt in jedem Schadensfall EUR 200,00.

#### 1.12 Verwahrung von beweglichen Sachen

1.12.1 Die Bestimmungen gemäß Pkt.1.13 gelten ausschließlich für solche beweglichen Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Reparatur übernommen haben. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie elektronische Datenverarbeitungsanlagen bleiben von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen.

1.12.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkte.10.2. und 10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen gemäß Pkt.1.13.1 aus dem Titel der Verwahrung, und zwar auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen.

1.12.3 Schäden an diesen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen, bleiben gemäß Art.7, Pkt.10.4 AHVB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

1.12.4 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschal-Versicherungssumme EUR 500.000,00.

1.12.5 Der Selbstbehalt beträgt in jedem Schadensfall EUR 200,00.

#### 1.13 Tätigkeiten an beweglichen Sachen

1.13.1 Abweichend von Art. 7, Punkt 10.4 AHVB bezieht sich die Versicherung auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden ist. Die Ausschlussbestimmungen des Art. 7, Pkt.1 AHVB (Gewährleistung, Vertragserfüllung) und Art. 7, Pkt.9 AHVB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

1.13.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche wegen Beschädigung - von Kraft-, Luft-, Raum- und Wasserfahrzeugen; - fremder Fahrzeuge infolge deren Be- und Entladung.

1.13.3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschal-Versicherungssumme EUR 15.000,00.

1.13.4 Der Selbstbehalt beträgt in jedem Schadensfall EUR 100,00.

#### **1.14 Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen**

1.14.1 Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind, gelten abweichend von Art. 7, Pkt.10.5 AHVB mitversichert.

1.14.2 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschal-Versicherungssumme EUR 15.000,00.

1.14.3 Der Selbstbehalt beträgt in jedem Schadensfall EUR 100,00.

#### **1.15 Überflutungsschäden**

1.15.1 Die nachstehenden Bestimmungen gelten nicht für Sachschäden durch Umweltstörung, für diese ist ausschließlich Pkt.4.12 dieses Vertrages maßgebend.

1.15.2 Mitversichert sind abweichend von Art. 7, Pkt.12 AHVB auch Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch Überflutungen von stehenden und fließenden Gewässern, sofern diese Schäden die Folge einer vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweichenden, plötzlichen Ursache sind. Die Ausschlussbestimmungen gemäß Art. 6, Pkt.3.6 AHVB finden sinngemäß Anwendung.

#### **1.16 Schadenersatzverpflichtungen nach dem Wasserrechtsgesetz**

1.16.1 Die nachstehenden Bestimmungen gelten nicht für Sachschäden durch Umweltstörung, für diese ist ausschließlich Art. 6 AHVB maßgeblich.

1.16.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden und - abweichend von Art. 1, Pkt.2. AHVB - reiner Vermögensschäden aufgrund des Wasserrechtsgesetzes (WRG, BGBl.Nr. 215/1959) in der jeweils geltenden Fassung aus der bewilligungspflichtigen Einwirkung auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigt. Ansprüche auf Entschädigung und Beiträge nach § 117 WRG oder aufgrund ähnlicher öffentlich rechtlicher Verpflichtungen bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

1.16.3 Abschnitt B, Z.1 EHVB findet Anwendung.

1.16.4 Mitversichert sind abweichend von Art. 7, Punkte 11 und 12 AHVB auch Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch - allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung sowie - Überflutungen von stehenden und fließenden Gewässern, sofern diese Schäden die Folge einer vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweichenden, plötzlichen Ursache sind.

1.16.5 Versicherungsschutz für Amtshaftungsrisiken besteht nur bei Abschluss einer separaten Amtshaftpflichtversicherung. Auf Art. 7, Pkt.3 AHVB wird besonders hingewiesen.

#### **1.17 Schadenverhütungskosten**

1.17.1 Falls infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevorsteht, erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten der Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden.

1.17.2 Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme geleistet.

1.17.3 In Ergänzung zu Art. 7 AHVB sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- die Kosten aus einer Tätigkeit, die zur richtigen Vertragserfüllung gehört, wie Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder an geleisteten Arbeiten;
- Schadenverhütungskosten aus Ereignissen, die durch Atomanlagen, Motor-, Wasser- und Luftfahrzeugen sowie deren Teile oder Zubehör verursacht werden;
- die Kosten für den Rückruf oder die Rücknahme von Sachen;
- die Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes im Sinne von Art. 8, Pkt.1.2 AHVB;
- die Kosten für Schadenverhütungsmaßnahmen, die wegen Schneefalls oder Eisbildung ergriffen werden;
- die Kosten zur Vermeidung eines reinen Vermögensschadens.
- die Kosten im Sinn des § 5 B-UHG sowie anderer in- und ausländischer Gesetze in Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG).

#### **1.18 Privat- und Sporthaftpflicht; Tierhaltung**

Mitversichert ist die Privat- und Sporthaftpflicht gemäß Abschnitt B, Z. 17 EHVB sowie das Risiko der Tierhaltung gemäß Abschnitt B, Z. 12 EHVB für den Versicherungsnehmer sowie sämtliche Geschäftsführer

und Prokuristen, einschließlich deren Ehepartner und LebensgefährtInnen bzw. auch deren großjähriger Kinder, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht. Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Abschnitt B, Z. 12 und Z. 17 EHVB auf die ganze Erde.

#### **1.19 Privathaftpflichtrisiko anlässlich von Dienstreisen**

Für den versicherten Arzt und Dienstnehmer der versicherten Ordination gilt während der Dauer von Dienstreisen das Privathaftpflichtrisiko im Umfang des Abschnitt B, Z. 17 EHVB als mitversichert. Dieser Versicherungsschutz wird subsidiär zu bereits bestehenden Verträgen geboten.

**Das Zusatzpaket kann nur in Kombination mit dem Tarif für freiberuflich tätige Ärzte abgeschlossen werden!**

**Die Zusatzprämie beträgt für**

Fachgebiete der Gruppe 1 und 2	EUR 40,- pa
Fachgebiete der Gruppe 3 und 4	EUR 80,- pa

**Bei Abschluss bitte den Vermerk PlusPaket am Antrag angeben.**